

VERWALTUNGS-AUSSCHUSS DES EUROPÄISCHEN
ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRABEN
(ADN)
(28. Tagung, Genf, 26. August 2022)

**Protokoll der achtundzwanzigsten Sitzung des
Verwaltungsausschusses des Europäischen Übereinkommens
über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern
auf Binnenwasserstraßen***

* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/ADN/63 verteilt.

Inhalt

	<i>Absätze</i>	<i>Seite</i>
I. Teilnehmer	1-4	3
II. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1)	5	3
III. Stand des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 2).....	6-7	3
IV. Fragen betreffend die Umsetzung des ADN (TOP 3)	8-22	3
A. Klassifikationsgesellschaften	8-10	3
B. Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten	11-12	4
C. Verschiedene Mitteilungen	13-21	4
1. Prüfungsstatistiken	13-14	4
2. Muster für Sachkundebescheinigungen.....	15-21	4
D. Sonstige Fragen	22	5
V. Arbeiten des Sicherheitsausschusses (TOP 4).....	23-24	5
VI. Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 5).....	25	6
VII. Verschiedenes (TOP 6)	26	6
A. Ausgabe 2023 des ADN	26	6
VIII. Genehmigung des Sitzungsprotokolls (TOP 7)	27	6

I. Teilnehmer

1. Der Verwaltungsausschuss des Europäischen Übereinkommens über die Internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) hielt am 26. August 2022 in Genf seine achtundzwanzigste Sitzung ab.
2. An dieser Sitzung nahmen Vertreter folgender Vertragsparteien teil: Belgien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Schweiz und Slowakei.
3. Der Verwaltungsausschuss stellte fest, dass die an der Sitzung teilnehmenden Delegationen akkreditiert waren und die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vertragsparteien erreicht war.
4. Gemäß Artikel 17 Absatz 2 des ADN und einer Entscheidung des Ausschusses (ECE/ADN/2, Abs. 8) wohnte der Sitzung auch ein Vertreter der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) als Beobachter bei.

II. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1)

Dokumente: ECE/ADN/62 und Add.1

5. Der Verwaltungsausschuss genehmigte die vom Sekretariat vorbereitete Tagesordnung.

III. Stand des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 2)

6. Der Verwaltungsausschuss stellte fest, dass die Anzahl der ADN-Vertragsparteien weiterhin achtzehn beträgt: Belgien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Serbien, Slowakei, Tschechische Republik, Ukraine und Ungarn.
7. Der Ausschuss nahm ferner zur Kenntnis, dass die von ihm in seiner letzten Sitzung angenommenen Änderungsvorschläge (ECE/ADN/61) den Vertragsparteien am 1. Juli 2022 zwecks Zustimmung mit Verwahrer-Notifizierung C.N.158.2022.TREATIES-XI.D.6 übermittelt wurden. Sofern bis zum 1. Oktober 2022 keine ausreichende Anzahl von Widersprüchen eingeht, gelten sie als angenommen und treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

IV. Fragen betreffend die Umsetzung des ADN (TOP 3)

A. Klassifikationsgesellschaften

Informelles Dokument: INF.3 (Luxemburg)

8. Der Verwaltungsausschuss nahm die von Luxemburg mit dem informellen Dokument INF.3 vorgelegten Informationen zur Kenntnis, die auch auf der Website der UNECE verfügbar sind.
9. Der Verwaltungsausschuss lud die Länder ein, die Kontaktdaten ihrer zuständigen Behörden zu überprüfen und gegebenenfalls, soweit noch nicht geschehen, anhand der empfohlenen Liste gemäß Unterabschnitt 1.15.2.4 der dem ADN beigefügten Verordnung Klassifikationsgesellschaften anzuerkennen.

10. Die Liste der empfohlenen und anerkannten Klassifikationsgesellschaften ist auf der Website des Sekretariats unter folgendem Link abrufbar: <https://unece.org/classification-societies>.

B. Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten

Dokument: ECE/ADN/2022/4 (Belgien)

11. Der Verwaltungsausschuss prüfte das Dokument ECE/ADN/2022/4 über eine Ausnahmegenehmigung für die Beförderung von UN-Nr. 1977 STICKSTOFF, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG in Tankschiffen auf Binnenwasserstraßen in Belgien und den Niederlanden. Der Verwaltungsausschuss nahm das Ergebnis der Diskussion im Sicherheitsausschuss (siehe ECE/TRANS/WP.15/AC.2/82, Absätze 10-12) und seine weitere Prüfung von Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung zur Zulassung der Beförderung der UN-Nr. 1977 auf der nächsten Sitzung zur Kenntnis.

12. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Wortlaut und Stand der Ausnahmegenehmigungen, Sondervereinbarungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten sowie der Wortlaut der Mitteilungen auf der Website unter folgendem Link abgerufen werden können: <https://unece.org/special-authorizations>.

C. Verschiedene Mitteilungen

1. Prüfungsstatistiken

Informelle Dokumente: INF.2 (Rumänien)
INF.5 (Slowakei)

13. Rumänien und die Slowakei haben Prüfungsstatistiken vorgelegt (informelle Dokumente INF.2 und INF.5). Der Verwaltungsausschuss begrüßte die Vorlage der Dokumente und vereinbarte, diese Informationen zur weiteren Prüfung an die informelle Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“ weiterzuleiten.

14. Der Verwaltungsausschuss wies auf den großen Nutzen solcher Prüfungsstatistiken hin und forderte die Länder zur regelmäßigen Vorlage solcher Statistiken auf.

2. Muster für Sachkundebescheinigungen

Informelle Dokumente: INF.1 (Rumänien)
INF.4 (Frankreich)
INF.6 (Slowakei)

15. Der Verwaltungsausschuss nahm die Informationen Rumäniens (informelles Dokument INF.1), Frankreichs (informelles Dokument INF.4) und der Slowakei (informelles Dokument INF.6) zur Kenntnis.

16. Es wurde daran erinnert, dass die im Sekretariat eingegangenen Musterbescheinigungen auf der UNECE-Website unter folgendem Link abrufbar sind: <https://unece.org/model-expert-certificates>.

17. Die Vertragsparteien wurden gebeten, dem Sekretariat ihre Musterbescheinigungen und ADN-Prüfungsstatistiken zu übermitteln, soweit dies noch nicht geschehen ist.

18. Der Verwaltungsausschuss forderte die Länder auf, die Kontaktdaten ihrer zuständigen Behörden zu überprüfen und gegebenenfalls, soweit noch nicht geschehen, anhand der empfohlenen Liste gemäß Unterabschnitt 1.15.2.4 der dem ADN beigefügten Verordnung Klassifikationsgesellschaften anzuerkennen.

19. Es wurde daran erinnert, dass der Verwaltungsausschuss gemäß Unterabschnitt 1.16.4.3 der dem ADN beigefügten Verordnung eine aktuelle Liste der berufenen Untersuchungsstellen führen soll. Die bisher eingegangenen Informationen sind auf der Website des Sekretariats unter <https://unece.org/inspection-bodies> abrufbar.

20. Nach einem Meinungsaustausch über die Frage, ob Sicherheitsmerkmale in Sachkundebescheinigungen zwischen den Vertragsparteien ausgetauscht werden sollten, um die Durchsetzung zu erleichtern, vereinbarte der Verwaltungsausschuss, auf seiner nächsten Sitzung weiter darüber zu beraten, wie dieser Austausch erleichtert werden kann.

21. Es wurde auch erwähnt, dass Sachkundebescheinigungen nicht in den Anwendungsbereich der informellen Arbeitsgruppe „Urkunden und sonstige Dokumente an Bord in elektronischer Form“ fallen, dass sie aber in die Liste der Dokumente aufgenommen werden könnten, die in Zukunft digitalisiert werden könnten.

D. Sonstige Fragen

22. Zu diesem Punkt lag nichts vor.

V. Arbeiten des Sicherheitsausschusses (TOP 4)

23. Der Ausschuss nahm die Arbeiten des Sicherheitsausschusses, die im Protokoll über dessen vierzigste Sitzung (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/82) zusammengefasst sind, zur Kenntnis und nahm folgende Vorschläge an:

a) Änderungsvorschläge zur Anpassung der dem ADN beigefügten Verordnung an die geänderten Fassungen des ADR und RID, die ab dem 1. Januar 2023 gelten sollen (siehe ECE/TRANS/WP.15/AC.2/82, Anlage I). Das Sekretariat wurde gebeten, diese als Addendum zu Dokument ECE/ADN/61 (ECE/ADN/61/Add.1) zu veröffentlichen und sie den Vertragsparteien gemäß dem Verfahren nach Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe a des ADN bis spätestens 1. September 2022 zuzuleiten, damit sie am 1. Januar 2023, d. h. einen Monat nach der Annahme durch die Vertragsparteien, in Kraft treten können;

b) alle Korrekturvorschläge zu den zuvor notifizierten Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung (ECE/ADN/61) (siehe ECE/TRANS/WP.15/AC.2/82, Anlage II). Da diese Korrekturen von der Annahme der in Dokument ECE/ADN/61 enthaltenen Änderungen abhängig sind, wurde das Sekretariat gebeten, sie als Korrigendum zu Dokument ECE/ADN/61 (ECE/ADN/61/Corr.1) zu veröffentlichen und sie den Vertragsparteien gemäß der üblichen Vorgehensweise für Korrekturen am 1. Oktober 2022 (dem voraussichtlichen Tag der Annahme der Änderungen) zur Annahme zuzuleiten, damit sie spätestens am 1. Januar 2023 wirksam werden können; und

c) alle in Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/82, Anlage IV, enthaltenen Korrekturvorschläge zur dem ADN beigefügten Verordnung. Das Sekretariat wurde gebeten, diese den Vertragsparteien gemäß der üblichen Vorgehensweise für Korrekturen bis spätestens 1. Oktober 2022 zur Annahme zuzuleiten, damit sie spätestens am 1. Januar 2023 wirksam werden können.

d) alle Korrekturvorschläge zur ADN-Ausgabe 2021 (ECE/TRANS/301), die nicht die Zustimmung der Vertragsparteien benötigen (siehe ECE/TRANS/WP.15/AC.2/82, Anlage V).

24. Der Ausschuss stellte fest, dass der ADN-Sicherheitsausschuss auch Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung angenommen hat, die am 1. Januar 2025 in Kraft treten sollen (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/68, Anlage III). Da damit zu rechnen ist, dass der Sicherheitsausschuss in seinen nächsten Sitzungen weitere Änderungen annehmen wird, die am 1. Januar 2025 in Kraft treten sollen, beschloss der Ausschuss, sie zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen.

VI. Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 5)

25. Der Verwaltungsausschuss beschloss, seine nächste Sitzung am 27. Januar 2023 als Präsenzveranstaltung abzuhalten, und stellte fest, dass letzter Termin für die Einreichung von Dokumenten der 28. Oktober 2022 ist.

VII. Verschiedenes (TOP 6)

A. Ausgabe 2023 des ADN

26. Der Ausschuss forderte das Sekretariat auf, alle in der Sitzung angenommenen Korrekturen und relevanten Änderungen in der neuen konsolidierten ADN-Ausgabe 2023, die sich derzeit in Ausarbeitung befindet, zu berücksichtigen.

VIII. Genehmigung des Sitzungsprotokolls (TOP 7)

27. Der Verwaltungsausschuss billigte das Protokoll über seine achtundzwanzigste Sitzung auf der Grundlage eines Sekretariatsentwurfs, der den Delegationen nach der Sitzung zur Genehmigung per E-Mail zugestellt wurde.
